



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-20/19**
ANSPRECHPARTNERIN [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787-151 (oder -0)
FAX +49 (0) 228 37787-152
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 18.06.2019

**Antrag nach dem IFG, UIG und VIG vom 29.05.2019 – Informationsbegehren zum „Lyautey“-
Areal in Villingen im Schwarzwald**

Ihre E-Mail vom 29.05.2019

Eingangsbestätigung/Zwischennachricht der BImA (E-Mail vom 03.06.2019)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer an die „Poststelle-Zentrale“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gerichteten E-Mail vom 29.05.2019 bitten Sie um Herausgabe von folgenden Unterlagen: „Den Kaufvertrag über die ca. 37 ha große Fläche ‚Lyautey‘ in Villingen im Schwarzwald, die durch die Bundesrepublik Deutschland veräußert wurde. Außerdem Gutachten, die zu diesem Gelände und dessen Gebäude vorliegen.“

I.

Auskünfte

Folgende Auskünfte kann ich Ihnen nach § 1 Abs. 1 IFG und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UIG bereits jetzt erteilen:

Der Fachabteilung der BImA liegt ein Kaufvertrag vom 30.07.2018 über den Verkauf des Flurstück 1584, Kirnacher Straße 36, Richthofenstraße 1/010, vor.

Der Fachabteilung liegen zu Ihrem Begehren außerdem folgende neuere Gutachten, vor:

1. Abschlussbericht zur Aufnahme des Baumbestandes, der Biotoptypen sowie der tierökologischen Untersuchung innerhalb des Areals der Lyautey-Kaserne vom September 2014
2. Lärmuntersuchung vom Juni 2015

Im Übrigen sind noch folgende, ältere Gutachten bei der Fachabteilung vorhanden:

3. Bericht über die Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Standort Lyautey-Kaserne vom Oktober 2001
4. Bericht über die technische Erkundung der Lyautey-Kaserne vom November 2001

Vorstand: [REDACTED]
Anstalt öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446

5. Zusammenstellung über mögliche Untergrundverunreinigungen vom April 2004
6. Bericht über die Ergebnisse der Detailuntersuchung („Schlackeauffüllung“) von September 2004
7. Fachtechnische Stellungnahme und Bericht über den Rückbau eines Ölabscheiders vom Oktober 2006

II.

Allgemein zugängliche Quellen

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Gutachten unter 1. und 2. von der Stadt Villingen-Schwenningen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits veröffentlicht wurden. Das Gutachten unter 1. kann auch aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Damit besteht kein Anspruch gegen die BImA Ihnen dieses Gutachten zukommen zu lassen (vgl. § 9 Abs. 3 IFG) bzw. ist, sofern es sich um Umweltinformationen handelt, eine für Sie kostengünstigere Alternative zum Auskunftsanspruch vorhanden:

Den „Abschlussbericht zur Aufnahme des Baumbestandes, der Biotoptypen sowie der tierökologischen Untersuchung innerhalb des Areals der Lyautey-Kaserne“ finden Sie im Internet auf folgender Seite:

https://www.villingen-schwenningen.de/fileadmin/05BauenPIUmwVer/Bauen/Bebauungsplaene/Aktuelle_Verfahren/Kasernenareal_Lyautey_und_ehemaliges_SABA-Gelaende/Artenschutzrechtliche_Pruefung.pdf

Die von der Stadt Villingen-Schwenningen veröffentlichte Begründung zum Bebauungsplan „Kasernenareal Lyautey und ehemaliges SABA-Gelände“ vom Dezember 2017, die auch Informationen zum Inhalt des Gutachtens unter Ziffer 2 enthält, finden Sie im Internet auf folgender Seite (dort S. 37 ff.):

https://www.villingen-schwenningen.de/fileadmin/05BauenPIUmwVer/Bauen/Bebauungsplaene/V-E-II-2-2018_Kasernenareal_Lyautey_und_SABA-Gelaende/Begrueendung.pdf

III.

Mögliche Kosten

Sie hatten mit E-Mail vom 29.05.2019 gebeten, Sie vorab über zu erhebende Gebühren und Auslagen zu unterrichten. Wunschgemäß teile ich Ihnen deshalb vor einer im Einzelnen vorzunehmenden Prüfung der Unterlagen mit, dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang Kosten gem. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) entstehen können.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem von Ihnen erbetenen Informationszugang nicht um einfache Auskünfte handelt. Sowohl die Gutachten, die einen Umfang von ca. 200 Seiten umfassen als auch der Kaufvertrag, müssen daraufhin geprüft werden, ob Daten (ganz oder teilweise) zum Schutz öffentlicher oder privater Belange geschwärzt bzw. ausgedüngert werden müssen. Eine erste Durchsicht des Kaufvertrages hat bereits ergeben, dass neben personenbezogenen Daten möglicherweise auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen können. Es kann auch notwendig werden, Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Die Höhe der Kosten wird sich nach dem Verwaltungsaufwand richten. Für die Herausgabe von Dokumenten bei einem Auskunftsersuchen nach dem UIG werden nach Nr. 2.1. der Anlage zur UIG-GebV Gebühren bis zu 125 Euro erhoben. Die Gebühr beträgt nach Nr. 2.2 der Anlage zur UIG-GebV bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen bis zu 500 Euro, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in umfangreicherem Maße Da-

ten ausgesondert werden müssen. Auslagen sind gemäß § 12 Abs. 1 und 3 UIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UIGGebV und Buchst. B der Anlage zur UIGGebV zusätzlich zu erheben.

Für die Herausgabe von Abschriften nach IFG, richtet sich die Gebühr nach Nr. 2.1 der Anlage zur IFGGebV wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht und beträgt zwischen 15 bis 125 Euro; insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, beträgt die Gebühr nach Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV 30 bis 500 Euro. Die jeweiligen Verordnungen über die Gebühren füge ich zu Ihrer Information diesem Schreiben bei.

Der Verwaltungsaufwand für einen etwaigen Informationszugang kann derzeit noch nicht ermittelt werden. Der Aufwand hängt unter anderem von der Dauer des Prüfungsprozesses, eventueller Drittbeteiligungsverfahren und möglicher vorzunehmender Schwärzungen ab.

IV.

Weiteres Vorgehen

Da Sie zunächst darum bitten, über eventuell entstehende Kosten informiert zu werden, habe ich eine weitergehende Prüfung der Dokumente auf mögliche Ausschlussgründe nach dem IFG und dem UIG zur Vermeidung von Kosten bislang noch nicht vorgenommen.

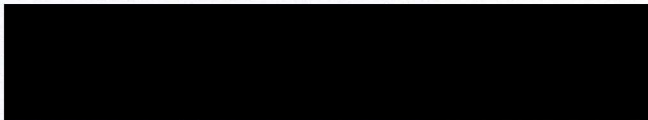
Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie die Fortführung Ihres Antrages begehren. Bejahendenfalls bitte ich um Mitteilung, ob Sie weiterhin die Herausgabe aller oben bezeichneten Dokumente begehren oder ob Sie ihren Antrag auf einzelne Dokumente beschränken bzw. konkretisieren möchten, so dass gegebenenfalls kostengünstiger für Sie über deren Herausgabe entschieden werden kann.

Da Sie das Informationszugangsbegehren neben dem IFG ausdrücklich auch auf das UIG stützen, bitte ich Sie weiter um Mitteilung, zu welchen Umweltinformationen Sie Zugang begehren. Ein Antrag nach dem UIG muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen Zugang gewünscht wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 UIG). Dies ist bei dem von Ihnen gestellten Antrag bislang nicht der Fall. Ich bitte Sie daher gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG, den – bislang nur allgemein geltend gemachten, unbestimmten – Anspruch nach dem UIG inhaltlich zu präzisieren.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

- Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)
- Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)